

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge vom 07.09.1988) der Ortsgemeinde Monsheim

- 1. Änderungssatzung - vom 07. März 1995

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl.I. S. 2253) zuletzt geändert durch das Investitions- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl.I.S.466) i.V. § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 21.02.1974 (GVBl.S.98) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.1991 (GVBl. S. 104) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl.S. 153) am 06.03.1995 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

"Die Gemeinde trägt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes. Erhält die Ortsgemeinde zur Finanzierung des Erschließungsaufwandes Zuweisungen aus öffentlichen Kassen, die dem sich aus Satz 1 ergebenden Betrag überschreiten, so erhöht sich der Gemeindeanteil nach Satz 1 um den übersteigenden Betrag.

Artikel 2

§ 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"Grundstücke an zwei aufeinanderstoßenden Erschließungsanlagen (Eckgrundstücke) und Grundstücke zwischen zwei Erschließungsanlagen (durchlaufende Grundstücke) sind für beide Erschließungsanlagen beitragspflichtig, wenn sie durch beide Anlagen erschlossen werden und die Voraussetzungen des § 133 Absatz 1 BauGB vorliegen. Der Berechnung des Erschließungsbeitrages werden die sich nach Absatz 1 oder Absatz 2 ergebenden Berechnungsdaten jeweils nur mit der Hälfte zugrunde gelegt. Steht eine Erschließungsanlage nicht voll in der Baulast der Gemeinde, wird die Vergünstigung für die andere Erschließungsanlage nur hinsichtlich der Teileinrichtungen gewährt, für die in beiden Fällen die Gemeinde die Baulast trägt. Für Grundstücke, die durch mehr als zwei aufeinanderstoßende Erschließungsanlagen erschlossen werden, werden die Berechnungsdaten nach Absatz 1 oder Absatz 2 durch die Zahl der Erschließungsanlagen geteilt; Satz 3 gilt entsprechend.

Dies gilt nicht in Kerngebieten, Gewerbegebieten und Industriegebieten sowie für überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten; § 131 Absatz 1 Satz 2 BauGB bleibt unberührt.

GR 1.2.1995
Ö. B. Ambschel, Nr 11 v. 17.3.1995

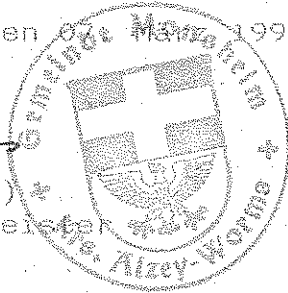
Artikel 3:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Soweit eine Beitragspflicht aufgrund früherer Satzungen entstanden ist, gelten diese weiter.

Monsheim, den 07. März 1995



(Röhrenbeck)
Ortsbürgermeister

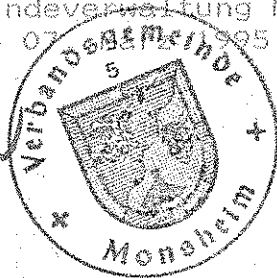
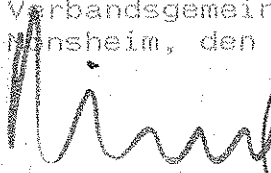


Hinweis:

Gem. § 24 Abs. 6 GemO ist eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Orts-gemeinderates (§ 34 GemO) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegen-über der VG Monsheim, Alzeier Straße 15 in 67590 Monsheim geltend gemacht worden ist.

Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim
Monsheim, den 07.08.1995



(Kissel)
Bürgermeister